

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 83.

Donnerstag den 10. April.

1856.

Die Halloren in Halle a. d. S.

(Fortsetzung.)

In den Rothen beginnt nun die Arbeit der Sogger oder Salzwirker, die eine ungeheure Hitze auszuhalten haben, weshalb sie halb nackt gehen, da sie nur eine enganliegende schwarze Leinwandweste ohne Ärmel und Leinwandhosen tragen, die bis an's Knie reichen. Da stehen die Kohlenschütter und Schürer mit langen Eisenstangen vor dem gewaltigen langen Feuerherd, da tragen die Einen Braunkohlen zu, Andere beaufsichtigen die Versiedung, Scharren die Salzkrystalle zusammen, scheiden das schwarze Salz, welches zur Viehfütterung dient, von dem reinen, und schaffen es auf die Dörrstuben (Trochekammern), in denen eine Temperatur herrscht, daß einem der Athem vergeht. Die Stopfer endlich füllen das Salz beim Verkauf in Säcke oder Tonnen und die Lader verwahren die Säcke auf dem Wagen, auf dem sie abgeholt werden. Da vor Zeiten diese Arbeiter statt des Lohnes einen bestimmten Antheil Soole erhielten, die sie auf ihre Rechnung verkauften, so hießen sie Gerenthner. Gegenwärtig erhalten sie indeß einen bestimmten Lohn in baarem Gelde. Wer in die Bruderschaft eintreten will, wird zuerst gelegentlicher Stellvertreter und heißt Riemen- oder Zipfelläufer; dann wird er „Unterläufer“, indem er von einem Gerenthner für immer als Stellvertreter gedungen wird, und nun erst kann er in die „Bruderschaft“ eintreten, indem er nach und nach die verschiedenen Arbeiterklassen durchmacht.

Als Beamte über diesen Arbeitern standen die Unterbornmeister oder Gabenherren, welche darauf zu sehen hatten, daß die vorgeschriebene Quantität Soole in die Pfannen geschüttet wurde, und die Digler, welche sie hierbei unterstützen und ein Auge auf die Siebeordnung haben, woher ihr Name stammen soll¹⁶⁾. Ueber ihnen

standen die Bornmeister, der Bornschreiber, der Beutelher, der den „Thalverschlag“ (Salzrechnung) führt und der Salzgraf, welcher das Ganze zu leiten und in gesetzlicher Ordnung zu erhalten hat. Er ist zugleich mit den Uebrigen die Gerichtsbehörde und nennt sein Bureau das Thalamt, und seine Polizei den Thalvoigt¹⁷⁾.

Der Salzgraf vertritt des Königs Stelle, hat bei gewissen Gelegenheiten „Frieden zu wirken“ und mit dem Thalgut zu befehlen, was früher auch unter großer Feierlichkeit geschah. Die Lehnsbücher bestehen aus Blättern von Lindenholz, die mit Wachs überzogen und von einem Ahornrahmen eingefast sind. Von ihnen giebt es drei Exemplare; das eine liegt auf dem Thalamt, das andere auf dem Rathhause, und das dritte im Thurme der Marienkirche¹⁸⁾. War ein Lehen erledigt, so versammelten sich die Thalbeamten beim Magistrat auf dem Rathhause, nahmen dem neu eintretenden Pfän-

oder im Gothischen augö. Leo hält ihn eher für feltisch. Das wälsche Wort ogyl bedeutet überhaupt einen Beamten. Uebrigens ist das Amt selbst frühzeitig eingegangen.

- 17) Jetzt giebt es weder Bornmeister noch Bornschreiber. Das Thalamt hat keine Gerichtsbarkeit mehr seit 1783 und besteht bloß aus dem Salzgrafen und dem Thalamts-Secretair. Es greift nur in die ökonomische Verwaltung und in die Polizei der Saline ein.
- 18) Diese Wachs tafeln, welche eigentlich als Hypothekenbücher zu betrachten waren, sind seit 1783 außer Gebrauch gekommen. Bis dahin wurden vor landesherrlichen Commissarien alljährlich an einem Termine die Lehnveränderungen angezeigt, die Lehntafel berichtigt und zugleich die Besetzung für das betreffende Jahr geordnet. Von 1783 führte das Thalgericht die Lehntafeln, unter der westphälischen Regierung die Hypotheken-Conservation, nach der Wiedervereinigung mit Preußen das Land- und Stadt- oder, wie es jetzt heißt, das Kreisgericht, in dessen Hypothekenbüchern die Soolgüter und Rothe noch immer in der Form und unter den Namen fortgeführt werden, die vor Jahrhunderten einmal vorhanden waren, nun aber längst eingebil dete Größen sind.

16) Dreyhaupt leitete den seltsamen Namen vom Auge her. Aber die alten Formen dafür sind ougä, ouge

ner den Lehnseid ab, trugen seinen Namen in die Lehnsbücher ein und begleiteten in Prozession das Kirchenexemplar an den heiligen Ort zurück.

Die Thalordnung schreibt nicht nur die Ordnung der Arbeit bis auf die Handgriffe und Stellungen dabei vor, sondern verlangt auch sittlichen Lebenswandel, Religiosität und Treue gegen den Lehnsherrn. In der That stehen auch die Halloren in dem wohlverdienten Rufe der Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit, da sie unter sich keinen Mann von schlechtem Wandel dulden und ein Vergehen unter ihnen wohl kaum im Jahrhundert einmal vorkommt. Eine treue Anhänglichkeit an das Königshaus haben sie von alten Zeiten her bewahrt und dieser Patriotismus ist mit Recht ihr Stolz. Es wurde nicht nur alltäglich vor Beginn der Schichtarbeit von der großen hölzernen Tafel vom Ruder oder einem Andern das vorgeschriebene Gebet vorgelesen, sondern am Tage vor Weihnachten und zu Pfingsten erscheint der Salzgraf feierlich mit seinen Beamten vor der versammelten Bruderschaft, um Frieden zu wirken¹⁹⁾, indem er die Versammelten zu einem rechtschaffenen Wandel ermahnt, das Kaufen, Zanken, Unverträglichkeit u. s. w. verbietet, ein zufriedenes, ehrfames Familienleben einschärft, vorgefallene Unordnungen rügt und zur Besserung auffordert.

Die Thalordnung verlangt ferner, daß die Halloren bei Wasser- und Feuersnoth Hülfe leisten sollen²⁰⁾, und da die meisten Halloren gute Schwimmer und Taucher, dabei von edler Nächstenliebe erfüllt sind, so sieht man sie bei ausbrechendem Feuer gewiß zuerst am Platze und beim Löschen am gefährlichsten Orte. Behend klettern sie über die Dächer, steigen auf hohe Giebel, und sind unermüdet im Helfen. Nicht minder bereit sind sie ihr Leben zu wagen, wenn Jemand in's Wasser gestürzt ist, so daß sie auch in dieser Hinsicht sich ein ehrenvolles Vertrauen erworben haben.

19) Bei dem Pfingstbiere erschien und erscheint auch noch der Salzgraf mit dem Hornschreiber (Thalamts-Secretär) und wirkt im Hofe unter freiem Himmel den Frieden, daß sich die Halloren nicht zanken, raufen, schlagen oder andern Unfug verüben sollen. Feierlicher war das Friedbewirken am Tage vor dem Weihnachtsfeste, welches im Kapitel des Deutschen Brunnens vor sich ging. Eine ausführliche Beschreibung davon gibt Honbovff in der „Beschreibung des Salz=Werks“ S. 154 — 157.

20) Eine Verpflichtung der Art besteht nicht mehr; aber Hülfe wird noch immer gern und willig geleistet, denn auf dieser freiwilligen Hülfe beruht unsere Feuer=Ordnung. Freilich steht demnächst eine neue zu erwarten, die dem Vernehmen nach theilweise von dem bisherigen Principe abgeht.

Da die Halloren bei ihrer Arbeitsordnung freie Stunden und Tage und trotz ihrer schweren Arbeit im Allgemeinen nur ein schmales Einkommen haben, so sind ihnen nicht nur besondere Beschäftigungen als Privilegien verliehen, sondern sie haben auch unter sich Vorkehrungen getroffen, um sich auch für Nothfall zu schützen. Von ihren Gerenthen wird ein Theil als Kranken-, Wittwen- und Pensionsfond zurückgelegt und außerdem fließt ein Theil ihrer außerordentlichen Beiträge in die Kasse der Bruderschaft, von welcher dann gewisse gemeinsame Ausgaben bestritten werden. Wenn der Hallore seinen freien Tag hat, dann nimmt er das große Vogelnetz, geht hinaus auf's Feld, schlägt es dort auf, indem er die beiden Flügel desselben am Boden ausbreitet und mit lose angebundenen Vögeln besetzt, sich selbst aber in einiger Entfernung niedersezt. So wie Staare und Lerchen dicht über das Netz hinfliegen oder sich niedersezen, zieht der Hallore an der Zugleine, im Nu fliegen die beiden Netzflügel in die Höhe, klappen zusammen und halten den flatternden Vogel gefangen. Jüngere Leute sammeln sich des Abends im Spätsommer zum „Lerchenstreichen“ vor den Thoren, wo sie lange dünne Stangen stehen haben, mit denen sie stundenweit auf's Feld wandern. Denn zwischen je zwei Stangen spannen sie ein großes Netz aus, tragen es über dem Boden hin, um in ihnen die aus dem Schlaf aufgeschreckten Feldsänger zu fangen, die als „Leipziger Lerchen“ wohl bekannt sind. Noch Andere angeln oder fangen im Wald Stieglitze, Finken, Drosseln u. s. w., obschon das Vogelfangen jetzt weniger betrieben wird als früher.

Die Halloren erfreuen sich endlich noch besonderer Vorrechte und Feste, die aus alten Zeiten stammen. Alljährlich senden sie zu Neujahr eine Deputation von drei Halloren an den König, indem sie ihm zum Neujahr in einem Gedicht gratuliren, und ihm dabei, wenn er bei Tische sitzt, eine Wurst, Sooleier in eine Salzpypiramide gefüllt überreichen, wie sie ihm auch die ersten Lerchen als Lehnsgabe darbringen. Der Eine überreicht die Gratulation, der Zweite die Geschenke und der Dritte schwenkt dabei die Fahne, was aber abgekommen ist. Zum Dank werden sie im Schlosse gespeist. Dafür haben sie aber auch den Vorzug, daß sie jedem König nach der Thronbesteigung in feierlichem Aufzuge besonders huldigen²¹⁾, zu welchem Zwecke ihnen der König ein

21) An der Huldigung im Jahre 1840 haben die zwei Repräsentanten der Halloren am 15. October in Berlin wie die übrigen Deputationen Theil genommen. Die Festlichkeit, welche damals mit der Uebergabe eines Pferdes und einer neuen Fahne verbunden ist, hat

ward, um den Salzbrunnen nach alter Sitte zu umreiten, und eine Fahne schenken muß, und daß sie alle zwei Jahre einen festlichen Aufzug und Pfingstbier halten. Da geht es denn recht festlich zu, denn sie erscheinen bei diesen Gelegenheiten in ihrem bunten Staate, mit einer Reihe Fahnen und eigenthümlicher Trommelmusik. Ein solcher Aufzug ist für Halle ein besonderes Fest, denn eine uralte fast verschollene Vergangenheit erscheint wieder lebendig in ihrer Herrlichkeit und ihrem frischen Volksleben.

(Fortsetzung folgt.)

Hofr. Kesperstein S. 101 seiner früher erwähnten Schrift beschrieben und noch genauer das patriot. Wochenblatt 1840. S. 1512—1514.

Chronik der Stadt Halle.

5 Thaler, welche mir am 27. v. M. zur Verteilung an **zwei arme Wöchnerinnen** unseres Bezirks übersandt wurden, sind der Bestimmung gemäß verwendet worden. Herzlichen Dank im Namen der beiden Mütter!

Halle, den 6. April 1856.

Weicke.

Ein Thaler am 6. d. M. im Becken der Domkirche vorgefunden, ist der angegebenen Bestimmung gemäß verwendet. Dem Geber herzlichen Dank.

Halle, den 7. April 1856.

Dr. Blanc.

Herausgegeben im Namen der Armendirection von Dr. **Chastin.**

Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

In Folge mehrfacher Anträge ist eine Erweiterung des hiesigen Droschkenbezirks und gleichzeitig die Aenderung einiger wenigen Bestimmungen der Droschken-Polizei-Ordnung vom 11. November 1854 nothwendig erschienen.

Es wird daher auf Grund des § 5 des Gesetzes über Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 16. April cr. ab die §. 9. 21. 29. 32. 36. und der Tarif der Droschken-Polizei-Ordnung vom 11. November 1854 in folgender Fassung zur Anwendung kommen:

§. 9.

Zum Dienst für das Publikum müssen die Droschken auf den Plätzen und Straßen der Stadt bereit sein: in der Zeit vom 1. April bis ultimo September von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr;

in der Zeit vom 1. October bis ultimo März von Morgens 7 Uhr bis Abends 8 Uhr;

Befindet sich nach dieser Zeit eine leere Droschke noch auf der Straße, so muß sie in den Wintermonaten bis 10 Uhr, in den Sommermonaten bis 11 Uhr jede verlangte Fuhre innerhalb des Weichbildes der Stadt übernehmen.

Außerdem müssen Droschken für die ganze Nacht auf Bestellung bei dem Fuhrherrn oder bei dem Kutscher gewährt werden.

§. 21.

Das Zurückziehen von Fuhrwerken und Kutschern aus dem Dienst kann nur nach Genehmigung der Königlichen Polizei-Direction geschehen.

§. 29.

Jeder Kutscher muß fortgesetzt bei seinem Wagen bleiben, seine Pferde beaufsichtigen und in der Regel auf dem Boocke sitzen; letzteres muß auf den Bahnhof-Halteplätzen stets so lange geschehen, als ankommende Eisenbahnzüge im Bahnhofs verweilen.

Das Entfernen von den Droschken, das Zusammentreten auf den Halteplätzen, das Sitzen in der Droschke und das Schlafen auf dem Boocke ist strafbar.

§. 32.

Der Kutscher darf nur augenscheinlich betrunkenen, mit ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten behafteten und unreinlich gekleideten Personen die Fahrt verweigern. Bestellungen auf Nachtfuhren, welche im Laufe des Tages bei ihm gemacht werden, hat er pünktlich seinem Fuhrherrn zu melden.

Das Verweigern der Fahrt unter jedem andern Vorwande, das Unterlassen der Bestellung von Nachtfuhren wird streng bestraft.

§. 36.

Die Wahl des Weges nach dem Bestimmungs-Orte hängt bei Tourfahrten von dem Kutscher ab; er hat mit besetzter Droschke, wo nicht Terrainschwierigkeiten es unmöglich machen, im steten Trabe, aber auch mit steter Vorsicht und unter Beobachtung der für Verhütung von Unglück bestehenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu fahren; er darf unterwegs nirgends anhalten, sich mit Niemandem, auch nicht mit den Fahrgästen, in Unterredung einlassen und weitere Fahrgäste nicht aufnehmen, es sei denn, daß die schon aufgenom-

